

Satzung

der Stadt Kröpelin

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ vom 07.05.2020

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. Seite 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 und Neufassung des § 21 durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin nach ihrer Sitzung vom 07.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Kröpelin ist gemäß § 2 GUVG gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert in §§ 106, 107 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V Seite 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Kröpelin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Darüber hinaus erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Kröpelin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I Seite 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Kröpelin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Kröpelin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Kröpelin, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ gehören. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Stadt Kröpelin bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den entstehenden Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Kröpelin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Kröpelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Grundstücksgröße und Nutzungsart. Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten (BE) je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart.

Nutzungsart „Bebaute und versiegelte Flächen“	2,15 €
Nutzungsart „Landwirtschaftliche Flächen“	1,13 €
Nutzungsart „Forst, Sumpf, Unland“	0,62 €
Nutzungsart „Fließgewässer“	0,31 €

In den geltenden Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nicht zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Kröpelin von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die am 18.05.2015 beschlossene Satzung ist mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft getreten.

Ausgefertigt am: 03.06.2020

Stadt Kröpelin, den 03.06.2020


Gütteck
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 03.06.2020


Gütteck
Bürgermeister



**Kalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke"
für das Jahr 2020 und Folgejahre**

Ausgangsdaten der Kalkulation

Fläche der Gemeinde Kröpelin gesamt im Verband	256,4185 ha
Fläche dingliche Mitglieder	0,0000 ha
Fläche ohne dingliche Mitglieder	256,4185 ha

Zusammenfassung der Nutzungsdaten des Beitragsbuches 2020

11000 Wohnbaufläche	3,047 ha
12331 Industrie- und Gewerbefläche	0,003 ha
15061 Tagebau, Grube, Steinbruch, Torf	1,639 ha
16120 Fläche gemischter Nutzung	0,189 ha
18400 Grünanlage	0,066 ha
18420 Grünanlage Park	0,275 ha
18460 Grünanlage Garten	3,413 ha
21000 Straßenverkehr	0,608 ha
21001 Straßenverkehr Gebäude- und Freiflächen	0,004 ha
22010 Weg Fahrweg	1,219 ha
23020 Platz Parkplatz	0,082 ha
31100 Landwirtschaft Ackerland	207,729 ha
31200 Landwirtschaft Grünland	24,962 ha
31600 Landwirtschaft Brachland	0,447 ha
32100 Wald Laubholz	3,529 ha
33000 Gehölz	0,878 ha
36000 Sumpf	2,566 ha
37000 Unland/Vegetationslose Fläche	0,320 ha
41300 Fließgewässer Graben	1,472 ha
43000 Stehendes Gewässer	3,153 ha
43100 Stehendes Gewässer See	0,468 ha
43200 Stehendes Gewässer Teich	0,349 ha

Gesamt	256,418 ha
---------------	-------------------

Es ergeben sich folgende Kalkulationsgrundlagen für die Beitragserhebung 2020 und Folgejahre

"Warnow-Beke"

Gewässerunterhalt und Verwaltung

2.619,07 €

Die o.g. Gesamtkosten in Höhe von 2.619,07 € sind für die Gebühr auf 256,418 ha Gemeindeterritorium umzulegen.
Die Kosten für die Gewässerunterhaltung in Höhe von 2.619,07 € werden nach Flächengröße und Nutzungsart des Grundstücks umgelegt.

Aufgrund der spezifischen Gewässerdichte wird ein Gewässerdichtefaktor von 1,3 zugewiesen.
Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Gemeinde zur Gemeindefläche.
Der Faktor wird vom Wasser- und Bodenverband entsprechend seiner Satzung festgesetzt.

Die beitragsrelevanten Nutzungsarten des Beitragsbuches des WBV werden für die Gebührenumlage satzungsgemäß in 4 Nutzungsarten zusammengefasst.

a) Nutzungsart "Landwirtschaftliche Flächen" u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2020 des WBV

18400 Grünanlage	0,066 ha
18420 Grünanlage Park	0,275 ha
18460 Grünanlage Garten	3,413 ha
31100 Landwirtschaft Ackerland	207,729 ha
31600 Landwirtschaft Brachland	0,447 ha
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	275,509 ha

Die Anteile gehen ohne Auf- und Abschläge (Standard-Nutzungsart) in die Kalkulation ein.

b) Nutzungsart "Forst, Sumpf und Unland " u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2020 des WBV

31200 Landwirtschaft Grünland	24,962 ha
32100 Wald Laubholz	3,529 ha
33000 Gehölz	0,878 ha
36000 Sumpf	2,566 ha
37000 Unland/Vegetationslose Fläche	0,320 ha
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	41,9315 ha

In die Kalkulaion geht ein Abschlag in Höhe von 50% gegenüber der Nutzungsart "Forst, Sumpf und Unland" u.ä. ein.

c) Nutzungsart "Bebaute und versiegelte Flächen" u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2020 des WBV

11000 Wohnbaufläche	3,047 ha
12331 Industrie- und Gewerbefläche	0,003 ha
15061 Tagebau, Grube, Steinbruch, Torf	1,639 ha
16120 Fläche gemischter Nutzung	0,189 ha
21000 Straßenverkehr	0,608 ha
21001 Straßenverkehr Gebäude- und Freiflächen	0,004 ha
22010 Weg Fahrweg	1,219 ha
23020 Platz Parkplatz	0,082 ha
Gesamtfläche x Gewässer dichtefaktor	8,8283 ha

In die Kalkulaion geht ein Zuschlag in Höhe von 100% gegenüber der Nutzungsart "Bebaute und versiegelte Flächen" u.ä. ein.

d) Nutzungsart "Fließgewässer" u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2020 des WBV

41300 Fließgewässer Graben	1,472 ha
43000 Stehendes Gewässer	3,153 ha
43100 Stehendes Gewässer See	0,468 ha
43200 Stehendes Gewässer Teich	0,349 ha
Gesamtfläche x Gewässer dichtefaktor	7,075 ha

In die Kalkulaion geht ein Abschlag in Höhe von 80% gegenüber der Nutzungsart "Fließgewässer" u.ä. ein.

1. Gebührenberechnung

1.1 Ermittlung der Flächenanteile

Die Kosten werden für die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage der Nutzungsarten und o.g. Flächenanteile ermittelt

Nutzungsart "Landwirtschaftliche Flächen"	275,509	=	275,509 ha
Nutzungsart "Forst, Sumpf und Unland"	41,9315 -	50% =	20,96575 ha
Nutzungsart "Bebaute und versiegelte Flächen"	8,8283 +	100% =	17,6566 ha
Nutzungsart "Fließgewässer"	7,0746 -	80% =	1,41492 ha
Summe			315,54627 ha
(Beitragseinheit)			
Bei Kosten für die Gewässerunterhaltung in Höhe von	2.619,07 €		
Hebesatz	8,30 €	Kontrolle Rechnung Bescheid WBV	
Umrechnung auf reale ha (Kosten je ha ohne Zuschlag)	10,21 €		
(Gebühr je ha / Fläche nach Beitragsbuch)			
Gebühr/ha Nutzungsart "Landw. Flächen"	10,21	=	10,21 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Forst, Unland..."	10,21 -	50% =	5,11 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Bebaute Flächen"	10,21 +	100% =	20,43 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Fließgewässer"	10,21 -	80% =	2,04 €

1.2 Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Den Kosten der Gewässerunterhaltung sind die ebenfalls umzulegenden Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bescheiderstellung und dem Gebühreneinzug hinzuzurechnen (KAG M-V §5)

1.2.1 Personalkosten

Sachbearbeiter EG 8/Teilzeit TVÖD	44.532,70 €
Zeitanteil Wasser- und Boden	0,36%
	159,05 €

1.2.2 Sachkosten

Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	31,81 €
Porto	88,00 €
Papier / Umschlag	0,33 €
Druck (110 Bescheide)	2,20 €
Summe	122,34 €

1.2.3 Verwaltungskostenzusammenstellung

Personalkosten	159,05 €
Sachkosten	122,34 €
	281,38 €

1.2.4 Berechnung der Verwaltungsgebühr für 1 ha im Jahr

$$281,38 \text{ €} / 256,418 \text{ ha} = 1,10 \text{ €/ha}$$

1.3 Berechnung der Gesamtgebühr

In der Addition ergeben sich für die 4 Nutzungsarten der umlagefähigen Grundstücke folgende Gebühren:

Nutzungsart			je ha	entspricht je 0,1 ha
"Landwirtschaftliche Flächen"	10,21 € +	1,10 € =	11,31 € =	1,13 €
"Forst, Sumpf und Unland"	5,11 € +	1,10 € =	6,20 € =	0,62 €
"Bebaute und versiegelte Flächen"	20,43 € +	1,10 € =	21,53 € =	2,15 €
"Fließgewässer"	2,04 € +	1,10 € =	3,14 € =	0,31 €